

Satzung des Vereins der Kleingärtner "Panorama"

§1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen KGV "Panorama". Er ist beim Amtsgericht Dippoldeswalde unter der Vereinsregisternummer 1/283 registriert.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Freital, Zschiedge. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der KGV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenverordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein setzt sich für die Erhaltung der Kleingartenanlagen ein und fördert ihre Ausgestaltung als Bestandteil des für die Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns.
3. Die kleingärtnerische Tätigkeit der Mitglieder in der Freizeit dient der Erholung, der Entspannung, dem körperlichen Bewegungsausgleich und der Förderung der Gesundheit. Der Verein unterstützt und fördert die Freizeitgestaltung und Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit. Der Verein fördert das Interesse der Mitglieder zur sinnvollen ökologisch orientierten Nutzung des Bodens, für die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt und der Landschaft. Er setzt sich für die Dauernutzung der Anlage ein. Die Tätigkeit im Verein erfolgt ehrenamtlich, selbständig, parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
5. Der Kleingärtnerverein ist Mitglied im Kleingartenbund Weißeritzkreis e.V.. Der Verein schließt mit den Mitgliedern Unterpachtverträge im Auftrag des Kleingartenbundes ab.

§3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet und einen ständigen Wohnsitz im Freistaat Sachsen hat.

2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Wird dem Antrag nicht stattgegeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
3. Die Mitgliedschaft wird nach Aushändigung dieser Satzung und deren unterschriebenen Anerkennung wirksam.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - 1.1 Die Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall ist von den Erben schriftlich beim Vorstand mitzuteilen.
 - 1.2 Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und soll in der Regel mit einer Frist von drei Monaten zum 30.11. des Jahres erfolgen. Über den Austritt entscheidet der Vorstand.
 - 1.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

-schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat, oder

-mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge in Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht innerhalb von 2 Monaten eingezahlt hat

-seine Rechte oder Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung der Kleingartenparzelle auf Dritte überträgt

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

Kann das Mitglied aus Krankheit oder anderen zwingenden Gründen nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, ist der Ausschluss auf der nächsten öffentlichen Vorstandssitzung in Anwesenheit des Mitgliedes auszusprechen.

Der Beschluss der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ist endgültig. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich auszuhändigen.

§5

Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht bei der Unterstützung des KGV „ Panorama „ aktiv mitzuwirken, an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen sowie alle Vereinseinrichtungen zu nutzen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, einen entsprechenden Antrag auf bauliche Veränderungen seiner Parzelle einzureichen. Der Antrag ist dem Vorstand vorzulegen. Erst nach seiner Zustimmung darf der Antragsteller mit den Baumaßnahmen beginnen.
3. Die Mitgliedschaftsrechte können nur persönlich ausgeübt werden.

§6

Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, diese Satzung und den Unterpachtvertrag einzuhalten und nach diesen Grundsätzen sich innerhalb des Vereins kleingärtnerisch zu betätigen, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere Verpflichtungen fristgemäß zu leisten und soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen durch seine Mitarbeit zu unterstützen sowie beschlossene Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Eine Befreiung von den beschlossenen Gemeinschaftsleistungen kann nur durch den Vorstand auf Antrag des Mitgliedes erfolgen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag zu entrichten.
2. Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv für die Erfüllung zu wirken.
3. Bei Verstößen der Mitglieder gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Satzung bzw. Gartenordnung können durch den Vorstand folgende Mittel eingesetzt werden
 - schriftliche Abmahnung
 - VereinsstrafeDem Mitglied ist die Gelegenheit zur Stellungnahme vor dem Vorstand zu geben.

§7

Beiträge

1. Es werden erhoben
 - Verbandsbeitrag, zur Finanzierung der übergeordneten Verbände
 - Vereinsbeitrag, zur Finanzierung des Vereins (pro Parzelle)

§8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung der Vorstand
- der Vorstand
- die Kassenprüfer

§9

Mitgliederversammlung/Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - Änderung der Satzung,
 - die Auflösung des Vereins
 - die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Schlichtungsausschusses
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
 - die Festsetzung der Beiträge, der Umlagen und der Höhe der Pflichtstunden pro Parzelle.
2. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
3. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Diese ergänzenden Anträge werden im Schaukasten bekannt gegeben.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden eröffnet. Die Mitgliederversammlung wird von einem zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder zu einem Ausschlussverfahren bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der eingetragenen Mitglieder. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der eingetragenen Mitglieder. Zum Beschlüssen der

Mitgliederversammlung (Satzungsänderung, Ausschlussverfahren, Auflösung des Vereins) kann das eingetragene Mitglied bei Abwesenheit schriftlich von seinem Wahlrecht Gebrauch machen.

7. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§10

Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben.
 - laufende Geschäftsführung des Vereins
 - Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
 - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - die Verwaltung des Vereinsvermögen und die Anfertigung des Jahresberichtes
 - die Aufnahme neuer Mitglieder
 - die Berufung von Kommissionen
2. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem ersten Stellvertreter
 - dem Schatzmeister
 - dem Fachberater
 - dem Schriftführer
3. Der Vorsitzende vertritt den Verein allein im Rechtsverkehr. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren einzeln gewählt. Die Wiederwahl oder vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, sind die verbleibenden Mitglieder Berechtig, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

5. Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Verhinderung die seines Stellvertreters.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter zu unterschreiben. Der Vorsitzende ist berechtigt, redaktionelle Veränderungen im Protokoll vorzunehmen, soweit Sie nicht dem Sinn der bestehenden Formulierung widersprechen.

§11

Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für 3 Jahre die Kassenprüfer, die mindestens aus zwei Vereinsmitgliedern bestehen soll, Wiederwahl ist möglich.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
3. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen, ständig eine Kontrolle der Kassen, des Kontos und des Belegwesens vorzunehmen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung vorzunehmen. Der Prüfbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfung erstreckt sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit.

§12

Finanzierung des Vereins

1. Zur Deckung seiner Allgemeinkosten erhebt der Verein einen Beitrag, die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung. Für Unterhaltungsmaßnahmen am Vereinseigentum und für Investitionen oder zur Rücklagenbildung können zweckgebundene Umlagen gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung erhoben werden.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Alle Forderungen des Vereins sind Bringschulden des Mitgliedes. Sie sind 4 Wochen nach Rechnungsstellung fällig. Rückstände können gebührenpflichtig erhoben werden. Bis zur endgültigen Bezahlung nicht fristgerecht beglichener Forderung des Vereins entfallen alle Rechtsansprüche des Schuldners an den Verein.

§13

Kassenprüfung

Der Schatzmeister ist verantwortlich für das Führen von Bücher und Aufzeichnungen. Er verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins und führt das finanzielle Buch Werk des Vereines einschließlich der erforderlichen Belege. Zahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzunehmen.

§14

Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung, dem Unterpachtvertrag oder der Kleingartenordnung ergeben, ist ein Schlichtungsverfahren in einer öffentlichen Sitzung des erweiterten Vorstandes durchzuführen. Das Schlichtungsverfahren ist nach den Richtlinien des Stadt-, Kreis- oder Landesverbandes durchzuführen. Werden die Streitigkeiten nicht im Schlichtungsverfahren geklärt, kann eine zivilrechtliche Klärung angestrebt werden.

§15

Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam Vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Kleingartenbund Weißeritzkreis e.V. , die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§16

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 26.04.2012 beschlossen. Sie tritt mit dem Tag der Registrierung beim Amtsgericht in Kraft.